



**Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
am 22. November 2003**

Antragsteller	Vorstand und Ausschuss		
Betreff	Kammerbeitrag 2004		
Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2004 (Beitragssatzung 2004)			
Aufgrund des § 10 (1) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer in der Sitzung am 22. November 2003 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:			
„Es zahlen als monatlichen Beitrag:			
1. Zahnärzte in eigener Praxis, Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung	82 €		11 12
2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen	36 €		14 15
3. Assistenten in zahnärztlichen Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur zahn- ärztlichen Berufsausübung	18 €		16 17 18 19
4. Angestellte, beamtete, als Berufs- oder Zeitsoldat tätige Zahnärzte	36 €		20 21
5. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig 740 € unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis	18 €		22 23 24
6. Zahnärzte über 75 Jahre und Personen, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben	beitragsfrei		25 26 27
7. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig 400 € unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis	beitragsfrei		28 29 30
8. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in den Kategorien 1 bis 5, die gleichzeitig Mitglieder der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind und dort Beiträge entrichten	50 % Ermäßigung		31 32 33 34
Im übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.“			

Kiel, 22. Oktober 2003

angenommen		
einstimmig	-	-

Dr. Tycho Jürgensen
Präsident